

72. 1. Sind in Preußen die Polizeibehörden gesetzlich befugt, polizeilich noch nicht kontrollierte Dirnen, welche der gewerbmäßigen Unzucht verdächtig sind, im sittenpolizeilichen Interesse zum Polizeibureau siftieren zu lassen?

St.G.B. §. 361 Nr. 6; Preuß. A.L.R. II. 17. §. 10; Preuß. Gef. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 §. 6 (G.S. S. 45).

2. Fällt eine solche Siftierung unter den Begriff einer Verhaftung oder einer vorläufigen Festnahme im Sinne der §§. 112 flg. 127 flg. St.P.D.?

3. Rechtmäßige Amtsausübung der Polizeibeamten bei Befolgung der solche Siftierungen anordnenden generellen Instruktion?
St.G.B. §. 113.

4. Wird die Strafbarkeit der Beleidigung dadurch ausgeschlossen, daß der beleidigte Beamte sich nicht in der rechtmäßigen Berufsausübung befunden hat?
St.G.B. §. 196.

5. Wann und unter welchen Modalitäten ist die Durchsuchung von sogen. Absteigequartieren, Schlupfwinkeln gewerbmäßiger Unzucht statthaft?

St.P.D. §§. 102. 104 Abs. 2. 105 Abs. 3. 106. Abs. 1. 2.

Pal. Bd. 1 Nr. 160: Bd. 2 Nr. 110.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Januar 1881 g. S. Rep. 3228/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die von der Mitangeklagten S. eingelegte Revision, welche Verletzung der §§. 113. 185. 194. 196. 200. 274 St.G.B.'s rügt, ist unbegründet.

Der erste Richter unterstellt folgenden Thatbestand:

Die Schuzmänner für die sittenpolizeiliche Kontrolle in Berlin sind durch ihre generelle Instruktion berechtigt und angewiesen, Frauenpersonen, welche sie unter verdächtigen Umständen in den sogenannten Absteigequartieren — d. h. in den Schlupfwinkeln gewerbmäßiger Unzucht im Sinne des §. 104 St.P.D. —, zu denen die Wohnung der Mitangeklagten R. gehörte, vorfinden, zur Wache zu siftieren. Am 14. Mai 1880 abends gegen 9 Uhr sahen die zur Sittenpolizei gehörenden, in Civilkleidung befindlichen Schuzmänner H. und Sp. auf ihrem Dienstgange die Mitangeklagte R. in der Thür ihres Ladens stehen. Da ihnen deren Wohnung als sogenanntes Absteigequartier bekannt war, nahmen sie an, daß dieselbe auf Wache stände, gingen in die Wohnung hinein und trafen dort die Mitangeklagte S. allein auf dem Sopha sitzend. Die letztere leistete ihrer Aufforderung, mit zur Wache zu gehen, keine Folge, obwohl ihr Sp. als Schuzmann bekannt war und ihr H. erklärt hatte, daß er Schuzmann sei. Sie hatte früher unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden, stand aber damals nicht mehr darunter. Während Sp. nach der Wache gegangen war, um uniformierte Schuzleute zu holen, H. aber in der Wohnung zurückgeblieben war, entfernte sich die S. aus derselben und floh nach der Behrenstraße zu. Als sie von dem sie verfolgenden Schuzmann H. auf der Straße eingeholt und behufs Siftierung zur Wache am Arm festgehalten war, rief sie „Hilfe! ich bin von einem Diebe überfallen“, leistete auch ihrer Fortführung zur Wache durch H. und andere hinzugekommene Schuzleute dadurch gewaltsamen Widerstand, daß sie sich an einem in einer Straßenecke angebrachten Eisen festklammerte, um sich schlug, insbesondere den H. mehrfach schlug, und endlich von zwei uniformierten Schuzleuten an den Armen zur Wache fortgezogen werden mußte, da sie sich immer noch sträubte.

Der erste Richter hat ferner, was die S. ausdrücklich be-

stritten hatte, angenommen, daß sich der Schutzmann H. damals in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe und die Schlußfeststellung dahin getroffen, daß die Angeklagte S. am 14. Mai 1880 zu Berlin durch zwei selbständige Handlungen: a) Exekutivbeamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Berufes mit Gewalt Widerstand geleistet hat; b) einen Beamten während der Ausübung seines Berufes öffentlich beleidigt hat.

Die hiergegen gerichtete Revision der S. stützt sich auf die Ausföhrung, daß die Schutzleute H. und Sp., da sie weder zum Eindringen in die Wohnung der R., ohne dieser gegenüber angefragt oder ihre Berechtigung nachgewiesen zu haben, noch zur Siftierung der damals nicht unter Sittenkontrolle stehenden S. auf die Polizeiwache befugt gewesen, sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Berufes befunden, sondern ihre Befugnisse überschritten hätten, und daß demgemäß die S. berechtigt gewesen sei, der gegen sie ausgeübten widerrechtlichen Gewalt auch Gewalt entgegen zu setzen.

Diese Ansicht ist irrig.

Der in Rede stehende Vorgang zerfällt in zwei getrennte Akte. Der erste Akt, welcher das Eintreten der Schutzleute H. und Sp. in die Wohnung der Witwe R. und die vergebliche Aufforderung an die S., den Beamten zur Wache zu folgen, umfaßt, endigte damit, daß sich die letztere der angedrohten Siftierung durch die Flucht auf die Straße entzog. Der zweite Akt — die öffentliche Beamtenbeleidigung und der gewaltsame Widerstand — trug sich auf der Straße zu und ist der S. gegenüber allein infrimiert.

Für diesen zweiten Akt braucht daher von vornherein nicht erörtert zu werden, ob und unter welchen Verhältnissen die genannten beiden Schutzleute nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 6. 7 flg. des Gesetzes vom 12. Februar 1850, bezw. der §§. 102 flg. St.P.D. zum Eindringen in die Wohnung der Witwe R. beziehungsweise zur Hausfuchung daselbst allein zu dem Zwecke, um die etwa dort befindlichen Dirnen in sittenpolizeilichen Interesse zum Polizeibureau zu siftieren, befugt gewesen seien. Vielmehr ist hier nur die Berechtigung der Schutzleute, die S. von der Straße aus zur Wache zu siftieren, in Frage. Diese Berechtigung ist vom ersten Richter mit Recht festgestellt.

Nach §. 361 Nr. 6 St.G.B.'s werden bestraft: 1) die wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Weib-

personen, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln; 2) die nicht polizeilich kontrollierten Dirnen wegen gewerbsmäßiger Unzucht.

Indem diese Strafbestimmung die Befugnis der Polizeibehörden unterstellt, liederliche Weibspersonen einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, setzt sie auch voraus, daß diesen Behörden rechtlich die Möglichkeit gewährt sei, diese Befugnis in den einzelnen Fällen auszuüben. Dazu gehört aber notwendig, daß ihnen auch das Recht zugestanden wird, solche polizeilich noch nicht kontrollierte Dirnen, welche der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind, insbesondere also auch solche, welche unter verdächtigen Umständen im Verkehr mit Absteigequartieren von Polizeibeamten betroffen werden, zur Polizeiwache siftieren zu lassen, um dort die betreffenden Verhältnisse zu untersuchen und danach prüfen zu können, ob Grund vorliegt, diese Personen unter Aufsicht der Sittenpolizei zu stellen. Vorschriften nach dieser Richtung zu geben, ist Sache der Landesgesetzgebung. Für Preußen folgt diese gesetzliche Befugnis der Polizeibehörden schon aus der allgemeinen Vorschrift des A.L.R.'s II. 17. §. 10:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Dies wird auch durch §. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestätigt, wonach den Polizei- und Kriminalbehörden, sowie den Wachmannschaften sogar die Befugnis eingeräumt ist, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn entweder der eigene Schutz dieser Personen, oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern.

Wenn demnach die Polizeibehörden eine solche Siftierung von der Prostitution verdächtigen Dirnen in einer generellen Instruktion für die Schutzleute anordnen und die Unterbeamten im einzelnen Falle dieser Instruktion Folge leisten, so haben sie sich beiderseits innerhalb ihrer Amtsbefugnisse beziehungsweise Pflichten gehalten, sofern dabei die gesetzlichen Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Wohnungen gewahrt sind. Eine solche Siftierung zur Polizei ist weder eine Ver-

haftung im Sinne der §§. 112 flg. St.P.D., noch eine vorläufige Festnahme im Sinne der §§. 127 bis 129 a. a. D.

So liegt der gegenwärtige Fall. Die aus der Wohnung der Mitangeklagten Witwe R. kommende Angeklagte S. konnte, weil sie früher unter Sittentkontrolle gestanden und die R. ein bekanntes Absteigequartier hatte, von den Polizeibeamten sehr wohl als eine der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtige Person angesehen werden und durfte deshalb zufolge der generellen Instruktion zur Polizeiwache siftiert werden und zwar jedenfalls, nachdem sie aus der Wohnung der Witwe R., wo sie selbst nicht wohnte, auf die Straße gekommen war.

Bei dieser Siftierung befanden sich also die Schutzleute in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, mithin unter dem Schutze des §. 113 St.G.B.'s; während es für die Strafbarkeit der Beamtenebeleidigung aus §. 196 St.G.B.'s genügte, daß sie damals überhaupt in der Ausübung ihres Berufes begriffen waren.

Wollte man aber bezüglich des gewaltfamen Widerstandes annehmen, daß sich die Siftierung der S. durch den Schutzmann H. von der Straße zur Wache als eine Fortsetzung des damaligen amtlichen Einschreitens des H., welches mit dessen Eindringen in die Wohnung der Witwe R. begann, darstellt, und daß deshalb nicht bloß die Rechtmäßigkeit der Siftierung, sondern auch die seines Eindringens in die Wohnung der R. festgestellt werden mußte, um die S. wegen des diesem Beamten geleisteten gewaltfamen Widerstandes bestrafen zu können, so würde doch auch von diesem Gesichtspunkte aus die Erörterung der letztgedachten Frage nicht notwendig sein. Denn nach dem Sachvortrage und der Schlußfeststellung des ersten Richters hat derselbe festgestellt, daß die S. nicht nur dem H., sondern auch zwei uniformierten Schutzleuten, also Exekutivbeamten, Widerstand geleistet. Diese letztere allgemeine Feststellung des ersten Richters würde selbst beim Ausscheiden des H. den Thatbestand des §. 113 St.G.B.'s erfüllen.

Überdies kommt aber im vorliegenden Falle noch ein anderer, die Mitangeklagte R. betreffender Gesichtspunkt in Betracht, von welchem aus unbedingt die erstrichterliche Annahme, daß der Schutzmann H. sich damals überhaupt in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, auch mit Bezug auf das Betreten und das Durchsuchen der Wohnung der Witwe R. nach den tatsächlichen Feststellungen des

ersten Richters gerechtfertigt erscheint. Denn danach haben die Schutzleute H. und Sp. daraus, daß die R. am 14. Mai 1880 abends gegen 9 Uhr in der Straßenthüre ihrer als Absteigequartier bekannten Wohnung stand, entnommen, daß sie auf Wache stände, d. h. daß in deren Wohnung Unzucht getrieben würde und sie zur Abwehr von Störungen aufpasse. Wenn die Beamten also wegen dieses Verdachtes der Kuppelei gegen die R. (§. 118 St.G.B.'s) deren Wohnung durchsuchten, weil sie vermuteten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde, so stand ihnen der §. 102 St.P.D. zur Seite.

Da es sich um die Durchsuchung eines Schlupfwinkels gewerbmäßiger Unzucht im Sinne des §. 104 Abs. 2 St.P.D. handelte, so genügte dabei die Anwesenheit der R. als Inhaberin der Wohnung (§. 106 Abs. 1 St.P.D.). Ebendeshalb brauchten die Beamten, abgesehen von ihrer Legitimation als Beamte, auch der R. den Zweck der Durchsuchung nicht bekannt zu machen (§. 106 Abs. 2 St.P.D.). Ebenfowenig fanden daher die in den beiden ersten Absätzen des §. 105 ebendasselbst vorgesehenen Beschränkungen:

Anordnung der Hausfuchung durch den Richter, event. bei Gefahr im Verzuge durch den Staatsanwalt beziehungsweise dessen Hilfsbeamten, und event. Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindeglieder,

Anwendung (§. 105 Abs. 3 a. a. D.). Aus gleichem Grunde endlich würde die Hausfuchung auch dann zulässig gewesen sein, wenn sie am 14. Mai 1880 nach 9 Uhr abends, also zur Nachtzeit, stattgefunden hätte (§. 104 a. a. D.).

Aus diesen Gründen muß die Revision als unbegründet verworfen werden."